

Verkehrerschliessungsverordnung

(vom 17. April 2019)

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen

(Änderung vom 17. April 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verkehrerschliessungsverordnung (VErV) erlassen.

II. Die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen vom 11. Mai 2016 wird geändert.

III. Die neue Verordnung und die Verwaltungsänderung treten am ersten Tag des zweiten Monats nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978
- b. Normalien über die Anforderungen an Zugänge vom 9. Dezember 1987 (Zugangsnormalien)
- c. Verkehrssicherheitsverordnung vom 15. Juni 1983

V. Die Verordnungen gemäss Dispositiv IV werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verkehrerschliessungsverordnung aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebungen erneut entschieden.

VI. Gegen die neue Verordnung, die Verwaltungsänderung, die Verwaltungsaufhebungen sowie Dispositiv III und V kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VII. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli
